

Franckesche Stiftungen zu Halle

Kurtze Nachricht von der allerunterthänigstigen Trauer der Käyserl. Fr. Reichs-Stadt Nordhausen über die heilige Leiche Ihres Unvergleichlichen ...

Lesser, Friedrich Christian

Nordhausen, [1740?]

VD18 13237098

Vorwort

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-195568



S bald E. HochEdl. und Hochweiser Rath der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Nordhausen von dem höchst = be-
trübten Ableben Ithro Kayserl. Majestät gewisse Nach-
richt erhielten, suchten Sie Ihre allerunterthänigste Ehr-
erbietung gegen Dero heilige Leiche, durch Veranstat-
tung einer 6. Wöchentlichen Trauer an den Tag zu le-
gen. Zu dem Ende liessen Sie den 6ten Novemb. dieses
1740sten Jahres, nemlich den XXI. Sonntag nach Trinitatis folgen-
den Befehl von allen Cankeln kund machen :

Wir Bürgermeister und Rath des Heil. Römischen Reichs-
Stadt Nordhausen, thun hiermit zu wissen :

Demnach es dem Allweisen Gott nach seinem unerforschli-
chen Rathe gefallen hat den weyland Allerdurchlauchtigsten,
Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,
Herrn CARL den VI. erwehltten Römischen Kayser, zu allen
Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Hispanien, auch
zu Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien und Slavonien
König, Erzherzogen zu Oesterreich ic. unsern im Leben gewe-
senen Allergnädigsten Kayser und Herrn, Allerglorwürdigster
Gedächtniß, am 20ten des lezt verwichenen Monaths Octobris
aus diesem mühseligen und vergänglichlichen Leben in die himmli-
sche Freude und Herrligkeit zu versetzen, und denn daher leicht-
lich abzunehmen ist, daß dieser so gewaltige Riß, nicht nur uns
dem Rathe und dessen gesamtten Gliedern, sondern auch allen
treu- und redlich = gesinnten Bürgern und Einwohnern dieser
Stadt sehr schmerzlich zu Gemütthe dringen müsse; So haben
Wir so wohl zu einiger Entdeckung unseres innerlichen tieffesten
Leidwesens, über den empfindlichsten Verlust unseres Allertheu-
resten

resten, niemahls gnug zu preisenden Ober-Haupts, als auch zu Bezeugung unserer allerunterthänigsten Pflicht-Schuldigkeit, tiefester Devotion, und Ehren-Gedächtnisses nicht unterlassen können, auch der äusserlichen Trauer halber, die nöthigen Veranstaltungen zu machen, weswegen denn vorerst hiermit verordnet wird, daß auf den übermorgenden Sonntag, da die Publication dieses Edicts von denen Canseln geschiehet, mit dem Trauer-Geläute der Anfang zu machen sey, und damit täglich von II bis 12 Uhr Mittages in dreien Pussen sechs Wochen lang continuiret werden solle; Wir wollen auch, und befehlen hiermit ernstlich, daß diese sechs wöchentliche Zeit hindurch alle Instrumental-Music, die sonst auf denen Hochzeiten, Kindtauffen und andern Gastmahlen, und freudigen Zusammenkünffren gebraucht zu werden pfleget, gänzlich cessiren, auch die Orgeln in den Kirchen so lange nicht gerühret werden sollen. Da hingegen ein jeder sich dahin zu bestreben hat, in einem stillen Wandel seine besondere Devotion diese 6 Trauer-Wochen über zu bezeigen, auch zugleich mit uns Gott den Allerhöchsten inbrünstig anzuflehen, daß derselbe bey wärender Vacantz des Kayserl. Throns mit seinem allmächtigen Schutze über uns walten, für Krieg und Unruhe, auch sonstigen Unglücks-Fällen uns in Gnaden bewahren, übrigens aber nach seiner grossen Barmherzigkeit verleihen wolle, daß das gesamte heilige Römische Reich auf das baldigste durch eine von oben herab gesegnete Kayser-Wahl mit einem Würdigstem Ober-Haupt, so ihm dem HERN aller Herren wohlgefällig, auch zur Ausbreitung der Ehre seines allerheiligsten Namens, und des ganzen Römischen Reichs Nutzen beförderlich, uns allen aber tröstlich sey, hinwiederum versorget und erfreuet werden möge. *Signatum*
Nordhausen den 4. Novembris 1740.

[L. S.] **Bürgermeistere und Rath**
des Heil. Röm. Reichs-Stadt
Nordhausen.

Die